



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Elektronischer Versand:

An alle Stromnetzbetreiber
in der Zuständigkeit der Landesregulierungs-
behörde Baden-Württemberg

Stuttgart 01.10.2015

Name Sandra Maier

Durchwahl 0711 126-1247

E-Mail LRegB@um.bwl.de

Aktenzeichen 4-4455.3

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.
Vku Landesgruppe Baden-Württemberg



Rundschreiben 2015/02

Erlösobergrenzen 2. Regulierungsperiode (Strom);
hier: Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG zum 15.10.2015
und Bildung der (endgültigen) Netzentgelte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) weist die Stromnetzbetreiber mit diesem Schreiben auf die Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG hin. Netzbetreiber haben demnach die Netzentgelte für das Folgejahr zum 15.10. zu veröffentlichen. Sollten die Netzentgelte bis zum 15.10. nicht ermittelt worden sein, sind die voraussichtlichen Netzentgelte zu veröffentlichen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Erlösobergrenzenfestlegung der Stromnetze teilweise noch nicht abgeschlossen ist, gibt die LRegB in diesem Rundschreiben Hinweise, welche Erlösobergrenze für das Jahr 2016 der Ermittlung der voraussichtlichen Netzentgelte zugrunde gelegt werden kann. Die Ausführungen befassen sich insbesondere mit den Fällen, in denen dem Netzbetreiber vor dem 15.10. kein Festlegungsbescheid der LRegB vorliegt (vgl. Ziffer I).

Darüber hinaus werden Hinweise zur endgültigen Netzentgeltbildung vor Beginn des Jahres 2016 gegeben (vgl. Ziffer II).

Zu den Mitteilungspflichten gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV wird die LRegB in Kürze ein separates Rundschreiben versenden, das sich auch an Gasnetzbetreiber wenden wird.

I. Veröffentlichung (ggf. vorläufiger) Strom-Netzentgelte zum 15.10.2015

1. Wenn ein Bescheid vorliegt:

Der Kalkulation der Strom-Netzentgelte für das Jahr 2016 ist die Erlösobergrenze zugrunde zu legen, die gegenüber dem Netzbetreiber mit Bescheid der LRegB festgelegt worden ist. Hierbei sind die Anpassungen gem. § 4 Abs. 3 ARegV einzubeziehen. Eventuelle Anträge auf Anerkennung eines allgemeinen Erweiterungsfaktors oder eines Härtefalls, über die noch nicht entschieden wurde, dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie in einem Anhörungsschreiben der LRegB als voraussichtlich genehmigungsfähig eingestuft worden sind. Anträge auf Berücksichtigung eines EEG-Erweiterungsfaktors, über die noch nicht entschieden wurde, können hingegen bei der Ermittlung der Erlösobergrenze 2016 einbezogen werden. Entsprechendes gilt für (Teil-)Netzübergänge, soweit die beteiligten Netzbetreiber bereits gemeinsam einen Antrag nach § 26 Abs. 2 ARegV bei der LRegB gestellt haben.

2. Wenn noch kein Bescheid vorliegt:

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze 2016 (Strom) stehen jenen Netzbetreibern, die bis zum 10.10.2015 noch keinen Bescheid zur Festlegung der Erlösobergrenzen für die 2. Regulierungsperiode erhalten haben, je nach Sachstand folgende alternativen Vorgehensweisen (A und B) zur Verfügung:

- **Fallgruppe 1:** Dem Netzbetreiber liegt bisher **keine Anhörung** vor. In diesem Fall kommt lediglich die Anwendung der Vorgehensweise **A** in Betracht.

- **Fallgruppe 2:** Für Netzbetreiber, die am **Regelverfahren** teilnehmen und denen die LRegB das endgültige **Ergebnis der Kostenprüfung** mitgeteilt hat, steht nur Vorgehensweise **B** zur Verfügung.
- **Fallgruppe 3:** In allen übrigen Fällen, insbesondere wenn Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren bereits eine Anhörung zu den Erlösobergrenzen erhalten haben, besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen Vorgehensweise A und B.

Vorgehensweise A

Anpassung auf Basis der angepassten Erlösobergrenze 2013

Die Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte für das Jahr 2016 erfolgt hierbei auf Basis der angepassten Erlösobergrenze 2013. Hierzu ist im Erhebungsbogen „EHB_§_28_Nr._1_ARegV_Strom_2016_-_ohne_Festlegung_EO“ im Tabellenblatt „Kostenanteile“ die angepasste Erlösobergrenze 2013 einzutragen. Auf dieser Basis werden dann die dauerhaft nicht beeinflussbaren, die vorübergehend nicht beeinflussbaren und die beeinflussbaren Kostenanteile ermittelt, die dann in das Tabellenblatt „Anpassung 2016“ zu übernehmen sind.

Hinsichtlich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 11 Abs. 2 ARegV) sind noch die Anpassungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV vorzunehmen. Im genannten Erhebungsbogen können diese Anpassungen nach der bereits aus früheren Erhebungsbögen bekannten Methodik erfasst werden. Etwaige Anpassungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV (volatile Kostenanteile) sind weiterhin nicht relevant.

Eventuelle Anträge auf Anerkennung eines allgemeinen Erweiterungsfaktors oder eines Härtefalls, über die noch nicht entschieden wurde, dürfen auch hier nur insoweit berücksichtigt werden als sie in einem Anhörungsschreiben der LRegB als voraussichtlich genehmigungsfähig eingestuft worden sind. Anträge auf Berücksichtigung eines EEG-Erweiterungsfaktors, über die noch nicht entschieden wurde, können hingegen bei der Ermittlung der Erlösobergrenze 2016 generell einbezogen werden. Entsprechendes gilt für (Teil-)

Netzübergänge, soweit die beteiligten Netzbetreiber bereits gemeinsam einen Antrag nach § 26 Abs. 2 ARegV bei der LRegB gestellt haben.

Dem Regulierungskontosaldo können die eigenen Berechnungen zugrunde gelegt werden. Gutschriften aus außergerichtlichen Vereinbarungen mit der LRegB sind zu berücksichtigen, wenn über die einzelnen Beträge mit der LRegB schriftlich eine Einigung erzielt worden ist. Ein Berechnungstool zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos kann auf der Internetseite der LRegB abgerufen werden. Die Berechnungen sind zu dokumentieren und der LRegB im Rahmen der Mitteilung zur Anpassung der Erlösobergrenze vorzulegen.

Vorgehensweise B

Anpassung auf Basis der Netzkosten gemäß Anhörung

Sofern der Netzbetreiber bereits ein Schreiben zur beabsichtigten Entscheidung zur Festlegung der Erlösobergrenzen für die Jahre 2014 bis 2018 von der LRegB erhalten hat, kann für die Ermittlung der angepassten Erlösobergrenze 2016 auf das Ergebnis der (letzten) Anhörung abgestellt werden, anstatt die angepasste Erlösobergrenze 2013 zugrunde zu legen. Hierzu ist ebenfalls der Erhebungsbogen „EHB_§_28_Nr._1_ARegV_Strom_2016_-_ohne_Festlegung_EO“ zu verwenden.

Soweit ein Netzbetreiber im regulären Verfahren bis zum 10.10.2015 noch keine Mitteilung zu seinem individuellen Effizienzwert erhalten hat, sollte der bisherige Effizienzwert der 1. Regulierungsperiode zugrunde gelegt werden, wobei im Falle von Netzübernahmen gem. § 26 ARegV der alte Effizienzwert des größeren Teilnetzes maßgebend ist.

Abgesehen von der Heranziehung der Netzkosten gemäß Anhörung anstatt der angepassten Erlösobergrenze 2013, finden die obigen Ausführungen zur Vorgehensweise A im Übrigen auch bei der Vorgehensweise B entsprechend Anwendung.

Somit dürfen eventuelle Anträge auf Anerkennung eines allgemeinen Erweiterungsfaktors oder eines Härtefalls, über die noch nicht entschieden worden ist, nur insoweit einbezogen werden, als sie in einem Anhörungsschreiben der

LRegB als voraussichtlich genehmigungsfähig eingestuft worden sind. Anträge auf Berücksichtigung eines EEG-Erweiterungsfaktors, über die noch nicht entschieden wurde, können hingegen bei der Ermittlung der Erlösobergrenze 2016 generell Berücksichtigung finden. Entsprechendes gilt für (Teil-)Netzübergänge, soweit die beteiligten Netzbetreiber bereits gemeinsam einen Antrag nach § 26 Abs. 2 ARegV bei der LRegB gestellt haben. Soweit den Netzbetreibern im Regelverfahren die Höhe ihrer individuellen Qualitätselemente bis zum 10.10.2015 noch nicht bekannt ist, sind die von der LRegB bereits mitgeteilten vorläufigen Werte bei der Ermittlung der voraussichtlichen Erlösobergrenze des Jahres 2016 einzubeziehen.

Soweit ein Anhörungsschreiben zur Kostenprüfung ohne den Saldo des Regulierungskontos vorliegen sollte, können bezüglich des Regulierungskontosaldos die eigenen Berechnungen zugrunde gelegt werden. Diese Berechnungen sind zu dokumentieren und der LRegB im Rahmen der Mitteilung zur Anpassung der Erlösobergrenze vorzulegen.

Gutschriften aus außergerichtlichen Vereinbarungen mit der LRegB sind zu berücksichtigen, wenn über die einzelnen Beträge mit der LRegB schriftlich eine Einigung erzielt wurde. Ein Berechnungstool zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos kann auf der Internetseite der LRegB abgerufen werden.

Die LRegB weist in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass die sich im Vergleich mit den erst zu einem späteren Zeitpunkt feststehenden zulässigen Erlösen nach § 4 ARegV ergebenden Differenzen auf dem Regulierungskonto verbucht werden und der NB insoweit kein Nachteil aus der nach den voranstehend dargestellten Grundsätzen hilfsweise ermittelten (vorläufigen) Erlösobergrenze für 2016 entsteht. Änderungen der Sachlage in den Monaten Oktober bis Dezember sind ggf. bei der Bildung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2016 zu berücksichtigen (s.u. II.).

Auf der Basis der angepassten Erlösobergrenze 2016 sind die voraussichtlichen Netzentgelte gem. § 20 Abs. 1 EnWG zum 15.10.2015 zu kalkulieren und zu veröffentlichen.

Sollten einzubeziehende Vornetzentgelte erst am 15.10. bekannt gemacht sein, sind die eigenen Netzentgelte baldmöglichst danach unverzüglich zur Veröffentlichung zu bringen. Die LRegB wird in solchen Fällen eine Nichtveröffentlichung

zum 15.10. nicht aufgreifen, wenn sie bis zum 20.10. nachgeholt wird. Soweit Netzbetreiber ihrerseits eine Vornetzfunktion haben, sollten sie möglichst ihre Netzentgelte bis spätestens zum 10.10. ihren nachgelagerten Netzbetreibern mitteilen.

II. Bildung der endgültigen Strom-Netzentgelte zum Jahresende 2015

Liegt einem Netzbetreiber bis zum **05.12.2015** keine durch einen Bescheid festgelegte Erlösobergrenze für die 2. Regulierungsperiode vor, so gelten die obigen Empfehlungen der LRegB aus Ziffer I.2. für die Bildung der endgültigen Netzentgelte entsprechend. Sofern zwischenzeitlich (also bis zum 05.12.2015) ein Bescheid der LRegB vorliegen sollte, sind die endgültigen Netzentgelte nach Maßgabe von Ziffer I.1. zu bilden. Für die Mitteilung über die Anpassung der Erlösobergrenze ist der für den jeweiligen Fall zur Verfügung stehende Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1 ARegV zu verwenden (siehe hierzu weiter die Ausführungen unter Ziffer I.).

Auf Basis der nach den vorangehend dargestellten Grundsätzen ermittelten Erlösobergrenze 2016 sind die endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2016 zu kalkulieren und zu veröffentlichen. Bescheide, die nach dem 05.12.2015 beim Netzbetreiber eingehen, sollten je nach Möglichkeit noch berücksichtigt werden, wobei die Netzentgelte zum 01.01.2016 zu veröffentlichen sind. Eine nachträgliche Änderung bzw. Veröffentlichung der Netzentgelte ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die LRegB gibt hiermit die **Zusage** ab, dass die Differenzen aufgrund sich nach dem 05.12.2015 einstellender oder zu berücksichtigender Änderungen an den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den sich daraus ergebenden Netzentgelten für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen auf dem Regulierungskonto nach § 5 ARegV verbucht werden. Gleiches gilt bei einer nachträglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte.

III. Weitere Hinweise

1. Die Hinweise gelten gleichermaßen für Netzbetreiber im vereinfachten wie im regulären Verfahren. Etwaige Unterschiede hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Anpassung der Erlösobergrenze und der Ermittlung der Netzentgelte, die zwischen beiden Verfahrensarten bestehen, sind entsprechend den obigen Ausführungen (siehe hierzu insbesondere die Ausführungen unter Ziffer I.) zu berücksichtigen.
2. Für die Ermittlung der Erlösobergrenze werden von der LRegB auf ihrer Internetseite entsprechende Erhebungsbögen bereitgestellt. Diese sind im Versorgerportal unter dem folgenden Link abrufbar:

<http://www.versorger-bw.de/versorger-in-baden-wuerttemberg/hinweise-erhebungsboegen/downloads.html>

unter den Stichwörtern:

- ▶ Mitteilungspflichten: Erhebungsbogen gem. § 28 Nr. 1 ARegV bzw.
 - ▶ Regulierungskonto: Tool zur Berechnung/Auflösung
3. Ausführliche Informationen zu den Mitteilungspflichten gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV wird die LRegB in Kürze in einem separaten Rundschreiben mitteilen.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen Ihr/e jeweilige/r Sachbearbeiter/-in (Frau Maier -1247, Herr Gesell -1248, Frau Pross -1243 und Frau Kloster -1249) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maier